

steyregg



VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg
vom 09. November 2023,
mit der eine ABFALLGEBÜHRENORDNUNG erlassen wird.**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten. In der Gebühr sind die Kosten für die Sammlung und Behandlung von Hausabfällen, biogenen Abfällen, Pachtkosten für das Altstoffsammelzentrum und allgemeine Kosten der Müllentsorgung an den Bezirksabfallverband, die Bauhofkosten und Verwaltungskostenanteil enthalten.

§ 2

Höhe der Gebühren (in EUR excl. 10% Umsatzsteuer)

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich folgender Abfallsammlungsbeitrag je Restmülltonne zu entrichten:

	2-wöchentlich	4-wöchentlich	6-wöchentlich
60 Liter-Tonne	218,93	142,77	95,79
90 Liter-Tonne	326,64	214,02	142,49
120 Liter-Tonne	397,61	254,97	169,84
770 Liter-Container	2.521,70	1.262,25	841,50
1100 Liter-Container	3.594,61	1.769,60	1.199,14

(2) Für nicht angeschlossene Gebiete gem. Anhang 1 der Abfallordnung der Stadtgemeinde Steyregg werden Müllsäcke vom Stadtamt zur Verfügung gestellt für welche folgende Gebühren zu entrichten sind:

Müllsack 60 Liter/Stück	8,47
Müllsack 90 Liter/Stück	12,52

(3) Bioabfall: Die Entsorgung von Biomüll ist bis zu einem Ausmaß von max. 60 Liter pro angeschlossenen Haushalt wöchentlich in der Gebühr enthalten.

(4) Baum-, Strauch- und Grünschnitt: Baum-, Strauch- und Grünschnitt können zu den Öffnungszeiten bei den Annahmestellen der Stadtgemeinde Steyregg kostenlos abgegeben werden.

(5) Wird sperriger Abfall durch die Stadtgemeinde (nach telefonsicher Anmeldung) vom angeschlossenen Grundstück abgeholt, erfolgt die Verrechnung nach folgendem Aufwand:

Bauhofmitarbeiter je angefangene Stunde: € 48,00

LKW je angefangene Stunde: € 48,10

(6) Die Höhe der Abfallgebühr sowie der Aufwandssätze für Bauhof und Maschinen wird künftig im Gemeinderat jeweils mit dem Jahresvoranschlag nach Erfordernis festgelegt.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 09.12.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Hintringer



Angeschlagen am: 13.11.2023
Abgenommen am: 29.11.2023